

Gemeinde Groß Roge
über Amt Mecklenburgische Schweiz
Von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

2026-06-22 led/köh_3228

Vorhaben: 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Rachow der Gemeinde Groß Roge

hier: Angebot für die Erbringung von Planungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen geplante Satzungsänderung auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bieten wir Ihnen gern unsere Planungsleistungen an. Unser Leistungsbild beinhaltet die Bearbeitung von Bauleitplanungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu sind durch den Angebotsempfänger als Auftraggeber alle vorhabenrelevanten Informationen und Objektplanungen bereit zu stellen.

Die Erstellung von notwendigen Fachgutachten zur Bewertung von Immissionswirkungen, die Erbringung von Vermessungsleistungen und die Beratung zu rechtlichen Fragestellungen ist ausdrücklich nicht Bestandteil unseres Angebotes.

Erforderliche Abstimmungstermine vor Ort werden pauschal mit 500,00 € je Termin in Rechnung gestellt.

Die Bauleitplanung wird durch uns vollständig, umfassend und ergebnisoffen bearbeitet. Sie umfasst Die die Erstellung der Einbeziehungssatzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Für Satzungen und Satzungsänderungen im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB kommen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB zur Anwendung.

Diese beinhalten unter anderem, dass keine frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erforderlich werden. Darüber hinaus wird keine Umweltprüfung durchgeführt. Die Beurteilung der Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen obliegt der kommunalen Planungshoheit sowie der behördlichen Empfehlung der jeweiligen höheren Verwaltungsbehörde.

Die Organisation und Durchführung eines Scopingtermins, die Durchführung von Arten- und Biotopkartierungen, die Erstellung von Immissionsgutachten sowie die Erarbeitung ökologischer und artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen sind gesondert vertraglich zu vereinbaren.

Die zu erbringenden Leistungen der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB lassen sich in 2 Phasen einordnen. Diese Leistungen sind beispielhaft aber nicht abschließend aufgeführt:

1. Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß BauGB

- 1.1 Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuch
- 1.2 Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung
- 1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentl. Belange
- 1.4 Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- 1.6 Abstimmen des Entwurfs mit der Stadt

2. Planfassung Satzung

- 2.1 Erarbeiten des Planes in vorgeschriebener Fassung mit Begründung für den Gemeinderatsbeschluss
- 2.2 Abwägung der Stellungnahmen
- 2.3 Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung
- 2.4 Übergabe von drei Satzungsexemplaren in Papierform und einfach digital einschließlich XPlan konformer Datenaufbereitung und Übergabe

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, sind verbindliche Bauleitplanverfahren als Vorhaben auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

Preisvereinbarung

Die oben beschriebenen Leistungen werden zu den nachstehend aufgeführten Pauschalhonoraren netto ohne Umsatzsteuer angeboten. Es erfolgt keine Abrechnung nach Stunden/HOAI.

Leistungen	Honorar
Satzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB:	7.600,00 €
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:	1.000,00 €
Eingriffsbilanzierung:	800,00 €
Summe Nettohonorar:	9.400,00 €
zzgl. der gültigen MwSt. 19 %:	1.786,00 €
Bruttohonorar:	11.186,00 €

Zahlungsbedingungen

Die oben beschriebenen Leistungen werden zu den nachstehend aufgeführten Zahlungsbedingungen abgerechnet:

1. Abschlagsrechnung nach Auftragserteilung in Höhe von **30 %**

2. Abschlagsrechnung nach Übergabe des Entwurfes in Höhe von **60 %**

Schlussrechnung nach Übergabe der Planfassung der Satzung in Höhe von **10 %**

Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist wird auf 14 Tage nach Rechnungserstellung festgelegt.

Bei Abbruch der Bauleitplanverfahren werden die bis dahin erbrachten Leistungen abgerechnet. Ein Anspruch auf vollständige Erbringung der Leistungen und deren Vergütung besteht nicht.

Sollten Leistungen erforderlich werden, die nicht im oben beschriebenen Leistungsumfang enthalten und somit durch die angebotene Pauschale nicht abgedeckt sind, erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen auf der Grundlage einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung.

Wir bedanken uns für Ihre Angebotsanfrage. An dieses Angebot halten wir uns bis zum **13.07.2026** gebunden. Im Falle einer Beauftragung der o. g. Leistungen bitten wir Sie um eine schriftliche Auftragsbestätigung in dem dazu vorbereiteten Feld unten rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Auftrag erteilt:

Ort	Datum	Unterschrift